

## Transnationales Recht als Thema fragmentierter Rechtswissenschaft(en)

Hartmut Aden\*

Die Ausdifferenzierung der Wissenschaftsdisziplinen ist eine notwendige Konsequenz aus gewachsenen Wissensbeständen und einer komplexer gewordenen Welt.<sup>1</sup> Nicht mehr Universalgelehrte prägen das heutige Wissenschaftssystem, sondern Spezialisten für eine Vielzahl von Themengebieten. Die Aufspaltung der Staatswissenschaften des 19. Jahrhunderts in das rechtsdogmatische Öffentliche Recht und die Politikwissenschaft veranschaulicht diesen Prozess für die Rechtswissenschaft.<sup>2</sup> Längst ist die Unterteilung in die Unterdisziplinen Öffentliches Recht, Zivilrecht und Strafrecht in Wissenschaft und Rechtspraxis durch eine Vielzahl weiterer Spezialisierungen ergänzt worden. In der Rechtspraxis kommt dies u. a. in den Fachgerichtsbarkeiten und der Spezialisierung der (Fach-)Anwaltstätigkeit zum Ausdruck. In der Rechtswissenschaft hat sich die weitere Spezialisierung der drei großen Fächer durch eine Ausdifferenzierung der Lehrstühle und Forschungsinstitute längst etabliert.

Die Spezialisierung der Wissenschaftsdisziplinen ist notwendig, um die zunehmende Komplexität der zu erforschenden Phänomene adäquat handhaben zu können. Allerdings hat sie auch ihren Preis. Spezialisierung verdeckt Zusammenhänge. Ausdifferenzierte wissenschaftliche Institutionen und Diskurse tendieren dazu, Forschungsergebnisse anderer Disziplinen auszublenden oder gar zu ignorieren. Inter- und transdisziplinäre Verständigung und Zusammenarbeit müssen mühsam organisiert werden, um diesen Nachteilen der Spezialisierung entgegen zu wirken.

Parallel zur Ausdifferenzierung und Spezialisierung der Wissenschaftsdisziplinen kommt es immer wieder zu Entwicklungen, die von mehreren (Sub-)Disziplinen gleichzeitig beobachtet und als so relevant eingeschätzt werden, dass sie in mehreren dieser (Sub-)Disziplinen zu Themen des wissenschaftlichen Diskurses werden. Seit den 1990er Jahren sind in den Sozial-, Rechts- und Geisteswissenschaften insbesondere solche Phänomene Gegenstand mehrerer oder aller Fächer dieses Feldes, die mit der Relativierung des nationalen Bezugsrahmens zusammenhängen. Stichworte wie Europäisierung, Internationalisierung und Globalisierung gehören in diesen Kontext ebenso wie die Beobachtung postnationaler oder transnationaler Phänomene und Strukturen.

\* Prof. Dr. Hartmut Aden lehrt Öffentliches Recht, Europarecht, Verwaltungs- und Politikwissenschaft an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

1 Zur Entstehung und Ausdifferenzierung wissenschaftlicher Disziplinen: R. Stichweh, *Wissenschaft, Universität, Professionen*, Frankfurt/Main 1994, S. 16 ff.

2 Hierzu z. B. M. Stolleis, *Konstitution und Intervention. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts im 19. Jahrhundert*, Frankfurt/Main 2001, S. 34 ff. *et passim*.

Die *Vereinigung für Rechtssoziologie*, jetzt umbenannt in *Vereinigung für Recht und Gesellschaft*, ist als Organisation jenseits der etablierten juristischen Fächerstruktur ein gutes Forum für den Versuch, fragmentierte Diskussionsstränge innerhalb der Rechtswissenschaften und zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften wieder zusammenzuführen. Mit ihrem Kongress „Transnationalismus in Recht, Staat und Gesellschaft“, den sie vom 3. bis 5. März 2010 zusammen mit dem Sonderforschungsbereich „Staatlichkeit im Wandel“ der Universität Bremen durchführte, griff sie Aspekte des Themenfeldes aus allen drei großen Rechtsfächern auf. Im Mittelpunkt standen allerdings wirtschaftsrechtliche Aspekte transnationaler Unternehmen. Kurz vor dem Kongress erschien auch ein Schwerpunktheft der Zeitschrift *Kritische Justiz* (Heft 1/2010) zum Thema *Transnationales Recht*.

### A. Was ist transnationales Recht?

Die Diskussionen über transnationales Recht sind in mancherlei Hinsicht eine weniger ambitionierte und stärker empirisch ausgerichtete Fortführung von wissenschaftlichen Debatten, die seit den 1990er Jahren unter Stichworten wie *Globalisierung des Rechts*, *Weltrecht* oder *Neue (rechtliche) Weltordnung* geführt worden sind.<sup>3</sup> Hier zeichnete sich bereits ab, dass ein durchsetzbares und problemlösungsfähiges Weltrecht zumindest kurz- und mittelfristig keine realistische Perspektive ist, dass sich aber neuartige Netzwerke und Kooperationsformen entwickelt haben, die jedenfalls für Teilbereiche Funktionsäquivalente eines globalen Rechts sein können.<sup>4</sup> Die Beobachtung von transnationalem Recht hat weniger die abstrakte Frage im Blick, wie das Recht auf Globalisierungsphänomene reagieren kann, sondern geht stärker von bereits entstanden Formen von *soft law* oder hybriden Mischformen aus *soft law* und *hard law* aus, die sich jenseits, aber nicht immer unabhängig von Staaten entwickelt haben.

Die Bremer Tagung startete bei den Phänomenen und erörterte in einer Reihe von Beiträgen staatliche und nicht-staatliche Regulierungsbemühungen in Bezug auf transnationale Unternehmen. Sie verzichtete – ebenso wie das Schwerpunktheft der *Kritischen Justiz* – auf definitorische Festlegungen. Manche Beiträge knüpfen an neuere systemtheoretisch geprägte Arbeiten an, für die *transnationales Recht* eine „dritte Kategorie von autonomen Rechtssystemen jenseits der traditionellen Kategorien des staatlichen nationalen und internationalen Rechts“ ist. Es wird demnach „durch die Rechtsschöpfungskräfte einer globalen Zivilgesellschaft geschaffen und

3 U. a.: M. Byers (Hrsg.), *The Role of Law in international Politics*, Oxford: Oxford University Press 2000; A.-M. Slaughter, *A New World Order*, Princeton: Princeton University Press 2004; deutschsprachig u. a.: R. Voigt (Hrsg.), *Globalisierung des Rechts*, Baden-Baden 1999/2000; ders./P. Nahamowitz (Hrsg.), *Globalisierung des Rechts II: Internationale Organisationen und Regelungsbereiche*, Baden-Baden 2002.

4 Vgl. R. Voigt, in: ders., *Globalisierung* (Fn. 3), S. 16 ff.

entwickelt [...]“.<sup>5</sup> *Gunther Teubner* führte diese Diskussion in Bremen mit seinem Vortrag zum Thema *Self-Constitutionalizing Transnational Corporations? On the Linkage of „Private“ and „Public“ Corporate Codes of Conduct* fort. Empirisch geht *Teubner* von der Beobachtung aus, dass Staaten bislang vorwiegend unverbindliche Regelwerke mit Empfehlungscharakter für das Verhalten transnational tätiger Unternehmen aufgestellt haben, während die Unternehmen selbst zunehmend über Verhaltensregelwerke verfügen, die einen hohen internen Verbindlichkeitsgrad erreichen, z. B. für die Einhaltung von Umwelt- und Arbeitsschutzstandards oder für die Korruptionsprävention. Einige Diskussionsteilnehmer thematisierten die Interessenhintergründe dieses scheinbaren Paradoxons – eine Dimension, die in der systemtheoretischen Perspektive allenfalls am Rande vorkommt: Wenn Staaten nur *soft law* für die Regulierung wirtschaftlicher Betätigung zustande bringen, kann dies als Resultat intensiver Lobbyarbeit der potentiell Regulierungsbetroffenen in Kombination mit dem verbliebenen Einfluss des neo-liberalen Deregulierungsparadigmas interpretiert werden. Und wenn Unternehmen sich freiwillig Regeln unterwerfen, z. B. für die Einhaltung bestimmter Menschenrechts- oder Umweltschutzstandards, so steht die Sorge vor einem ramponierten Image und möglichen Negativ-Folgen für die weitere Positionierung des Unternehmens am Markt im Raum, wenn nicht gar im Mittelpunkt des Interesses.

Mit seinen Beobachtungen zur Rolle des Staates und der Klassifizierung freiwilliger Regelsetzung in transnationalen Unternehmen als Konstitutionalisierungsprozesse – unter Zugrundelegung eines sehr weiten, analytischen Konstitutionalisierungsbegriffs – waren *Teubners* Beobachtungen und Thesen unmittelbar anschlussfähig auch für öffentlich-rechtliche und politikwissenschaftliche Perspektiven.

Möglicherweise gibt es gute Gründe, einen solchen trans- oder interdisziplinären Dialog nicht mit abstrakten Begriffsklärungen zu beginnen, sondern von empirischen Beobachtungen auszugehen. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich dort, wo Begriffe wie *Konstitutionalisierung* zur Systematisierung und Erklärung dieser Beobachtungen herangezogen werden, die sowohl analytisch als auch normativ-dogmatisch konnotiert sein können. Hier sind Kontroversen und Missverständnisse zwischen den Disziplinen vorprogrammiert.

## **B. Der Blick von innen: transnationales Recht als Thema rechtswissenschaftlicher Subdisziplinen**

Formen von transnationalem Recht sind in jedem der drei großen rechtswissenschaftlichen Teilfächer thematisiert worden. Die Dominanz unternehmensrechtlicher Fragen bei der Bremer Tagung dürfte auch den eigenen Forschungsaktivitäten des

5 *A. Fischer-Lescano/G. Teubner*, Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts, Frankfurt/Main 2006, S. 43.

Vorbereitungsteams um *Gralf-Peter Calliess* (Bremen) geschuldet sein. Sie ist aber nicht repräsentativ für die Gesamtdiskussion, die einen starken Schwerpunkt auch an den Schnittstellen zwischen Öffentlichem Recht und Völkerrecht hat.<sup>6</sup>

In dem unternehmensrechtlichen Tagungsschwerpunkt waren auch jene Beiträge interessant und interdisziplinär anschlussfähig, die in Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise der zurückliegenden Jahre zum neo-liberalen Paradigma auf Distanz gehen. Hier sei insbesondere der Vortrag von Peter Muchlinski (London) zum Thema *The Changing Face of Transnational Business Governance: Private Corporate Law Liability and Accountability of Transnational Groups in a Post-Financial Crisis World* genannt. Dabei ging es um die Frage, wie transnationale Unternehmen zu einem verantwortlichen, allgemeinwohlorientierten Verhalten gebracht werden können. Neben staatlicher Regulierung spielt hier auch die Stärkung zivilgesellschaftlicher Akteure, insbesondere am Allgemeinwohl orientierter *Non Governmental Organizations* (NGOs), durch Informations-, Beteiligungs- und Klagerechte eine wichtige Rolle. *Muchlinskis* Thesen hierzu führten zu kontroversen Diskussionen.

Beiträge aus anderen (Teil-)Disziplinen lagerte die Bremer Tagung in parallele Panels aus. Dies ist einem inter- und transdisziplinären Dialog wenig förderlich, da Referenten und Publikum sich in einer solchen Konstellation vorrangig nach der disziplinären Zugehörigkeit sortieren – mit der Folge, dass hier Akteure aufeinander treffen, die auch in spezielleren Fach-Communities Gelegenheit zur Diskussion haben.

Allerdings zeigten die stärker auf die anderen Teilfächer fokussierten Panels der Tagung, dass die Forschung zum transnationalen Recht auch hier noch nicht so weit gediehen ist, dass die Suche nach inter- oder transdisziplinären Öffnungen an fertige begriffliche Grundlagen und umfassende empirische Erkenntnisse anknüpfen könnte. So zeigte etwa die Diskussionsrunde über transnationales Verwaltungsrecht, dass zwar inzwischen zahlreiche empirische Untersuchungen über Formen von transnationalem Verwaltungshandeln vorliegen. Sie konzentrieren sich aber auf einige wenige Beispiele wie die Verwaltungsnetzwerke der EU-Mitgliedstaaten oder die *World Trade Organization* (WTO), die für klassisch-rechtswissenschaftliche Sekundäranalysen und für empirische Untersuchungen gut zugänglich sind, z. B. weil die Beratungsunterlagen oder zumindest die Arbeitsergebnisse regelmäßig veröffentlicht werden. Anderes transnationales Verwaltungshandeln, das unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet, ist dagegen kaum erforscht, z. B. die transnationale Zusammenarbeit von Polizei und Geheimdiensten bei der Terrorismus- und Kriminalitätsbekämpfung. Damit steht die wissenschaftliche Diskussion über transnationales Verwaltungsrecht vor der Frage, inwieweit das auf wenige Beispiele konzentrierte em-

6 Vgl. etwa *Slaughter, A New World Order* (Fn. 3); *Fischer-Lescano/Teubner, Regime-Kollisionen* (Fn. 5).

pirische Material generalisierende Aussagen über das Gesamtphänomen *transnationales Verwaltungshandeln und Verwaltungsrecht* zulässt.

Auch im Strafrecht ist die Diskussion über *transnationales Recht* längst angekommen. Die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs hat die Behandlung grenzüberschreitender Strafrechtsthemen inspiriert – ebenso die diversen Expertenzirkel und Forschungsprojekte, die sich mit der Frage beschäftigt haben, ob und inwieweit das materielle Strafrecht in der Europäischen Union harmonisiert werden kann und soll. Bei der Bremer Tagung stand die transnationale Korruptionsbekämpfung im Mittelpunkt der strafrechtlich-kriminologisch ausgerichteten Diskussionsrunde. Die enge Verknüpfung mit Fragen des transnationalen Unternehmensrechts liegt bei diesem Thema auf der Hand. Die interdisziplinäre Anschlussfähigkeit ist gewährleistet.

### C. Der Blick von außen: transnationales Recht als politikwissenschaftliches und soziologisches Thema

Transnationales Recht eignet sich auch für einen interdisziplinären Dialog mit politikwissenschaftlichen und soziologischen Forschungsansätzen. Die zentrale Frage nach den Ursachen und Wirkungen der Entwicklung transnationalen Rechts legt eine inter- oder transdisziplinäre Vorgehensweise bei der Erforschung der zugrunde liegenden Phänomene nahe. Auch stammen maßgebliche Forschungsbeiträge zu neuen Formen grenzüberschreitenden Rechts gerade nicht aus den rechtswissenschaftlichen Fächern, sondern aus der Politikwissenschaft,<sup>7</sup> teils auch aus der Soziologie.<sup>8</sup> Die genaue Zuordnung von Arbeiten zu diesem Themenfeld zu einer Disziplin ist gerade bei Kooperationsprojekten weder beabsichtigt noch sinnvoll. Bei der Bremer Tagung war die Sichtweise von außen nur am Rande vertreten – u. a. bei einem Panel zum Thema *Migration Control and Politics in the Process of Transnationalisation*. Die hier präsentierten Arbeiten zur Abschiebehaft in Großbritannien, zur Migrationskontrolle in der Europäischen Union und zur medizinischen Versorgung illegaler Einwanderer zeigten erneut, dass ein fruchtbarer interdisziplinärer Dialog zwischen soziologisch-kriminologischen, politik- und rechtswissenschaftlichen Zugängen am einfachsten am empirisch Beobachtbaren ansetzen kann.

### D. Institutionelle Aspekte

Ob Wissenschaftsdisziplinen in der Lage sind, die Nachteile zunehmender fachlicher Ausdifferenzierung dadurch zu kompensieren, dass sie Diskussionsprozesse zu ge-

7 Z. B. *Slaughter*, *A New World Order* (Fn.3); deutschsprachig: *M. Zürn*, *Regieren jenseits des Nationalstaats*, Frankfurt/Main 1998; *A. Busch*, *Staat und Globalisierung. Das Politikfeld Bankenregulierung im internationalen Vergleich*, Wiesbaden 2003.

8 Mit starken interdisziplinären Öffnungen z. B.: *M. Albert/R. Stichweh* (Hg.), *Weltstaat und Weltstaatlichkeit. Beobachtungen globaler politischer Strukturbildung*, Wiesbaden 2007.

meinsamen Themen wieder zusammenführen, hat auch institutionelle Aspekte. Im Gegensatz zu manchen anderen Fächern verfügen die Rechtswissenschaften nicht über einen großen gemeinsamen wissenschaftlichen Fachverband, der als Dach für die Teildisziplinen fungieren könnte. Der Deutsche Juristentag kann dieses Manko allenfalls in Ansätzen kompensieren, zumal die Beratungen auch dort nur selten fächerübergreifend angelegt sind.

Einen intra- und interdisziplinären Dialog können folglich in erster Linie kleinere Fachvereinigungen organisieren, die nicht oder weniger an die Subdisziplinen gebunden sind. Auch die Fachvereinigungen der Politikwissenschaft und der Soziologie<sup>9</sup> sind geeignete Foren, um verstreute rechtswissenschaftliche Ansätze „von außen“ wieder zusammenzuführen.

### **E. Fazit und Ausblick**

Transdisziplinär konzipierte Kongresse zu veranstalten oder fächerübergreifende Publikationsorgane zu unterhalten, ist eine notwendige, aber keine hinreichende Voraussetzung für eine fruchtbare Verarbeitung von Themen, die parallel in verschiedenen (Teil-)Disziplinen behandelt werden. Die eigentliche Herausforderung beginnt erst mit dem nächsten Schritt – fragmentierte wissenschaftliche Diskurse so zu organisieren, dass sie sich untereinander verständigen und durch einen Austausch über Forschungsergebnisse wechselseitig anregen und unterstützen können. Dies ist bei relativ neuen Fragestellungen wie denen nach den Ursachen und Wirkungen transnationalen Rechts schwieriger zu organisieren als bei Themen, die bereits auf einen gesicherten Fundus von Forschungsergebnissen und auf ausgeprägte wissenschaftliche Diskursstrukturen zurückgreifen können. Denn solange die Subdisziplinen noch auf der Suche nach adäquaten Begriffen und Erklärungen für das empirisch Beobachtbare sind, erhöht die Einbeziehung der Perspektive anderer (Teil-)Disziplinen die Komplexität der Fragestellungen. Damit können den Beteiligten die Kosten trans- und interdisziplinärer Kooperation höher erscheinen als der Nutzen.

Dennoch dürfte es für eine produktive Wissenschaft nicht nur reizvoll, sondern auch notwendig sein, die verschiedenen Perspektiven auf ein neues Themenfeld schon frühzeitig zusammenzuführen. Wenn die nun dem Anspruch nach fachlich breiter aufgestellte *Vereinigung für Recht und Gesellschaft* ein Gespür für wichtige neue Themen entwickelt, hat sie die Chance, eine tragende Rolle für die Organisation trans- und interdisziplinärer Diskurse rund um die Rechtswissenschaft(en) zu übernehmen.

9 Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS); Deutsche Vereinigung für Politische Wissenschaft (DVPW).